

## **Errata zum «Kommentar zum EPÜ 2000» (3. Auflage; ISBN 978-3-9812141-2-3)**

Die Reihenfolge der Einträge entspricht der zeitlichen Folge des Aufdeckens eines Fehlers oder Unrichtigkeit.

Die festgestellten Mängel werden – sofern nicht anders angegeben – wie folgt behoben sein:

- Austauschlieferung Juli 2017, L020/17 mit Stand ABI 05/2017;
- 41. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 6/2017.

Offensichtliche Schreibfehler werden zwar korrigiert, jedoch werden in der Regel keine Austauschseiten dazu geliefert.

An dieser Stelle wird erinnert, dass sich der Rechtsstand des «Kommentar zum EPÜ 2000» beim Jahreswechsel jeweils auf den 31.12. und nicht auf den 01.01. bezieht (EQE-Erfordernis).

### **1. Im «Kommentar zum EPÜ 2000» nicht enthaltene Änderungen**

Die nachstehend aufgeführten ABI-Paragrafen wurden aus Volumengründen nicht nachgeführt, da für 2017 eine integrale Neuauflage der Vorschriften VLK und VAA angekündigt wurde:

Beschluss des Präsidenten des EPA vom 29. Sept. 2016 über die Änderung der N° 5.3 und 7 der Vorschriften über das laufende Konto (VLK); ABI 2016,A83.

Mitteilung des EPA vom 29. September 2016 betreffend Änderungen und Verbesserungen für die Gebührenzahlung über das laufende Konto; ABI 2016,A84.

Für die Austauschlieferung Juli 2017, L020/17 mit Stand ABI 05/2017 wird es jetzt (=22. April 2017) keine Neuauflage des Registers 13 mit der kommentierten Gebührenordnung geben.

### **2. Fehlende ABI-Angabe zum Jahr 2017 auf Seite 7–46**

Vom Herausgeber bemerkt am 25. Dezember 2016.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
2016: ABI 2015,A69; ABI 2016,A6. 2017: .	2016: ABI 2015,A69; ABI 2016,A6. 2017: ABI 2016,A74.

### **3. Änderung der Ausführungsordnung Regel 9(1), Regel 12a ... 12d, Regel 13 per 01.07.2016 in der 39. Digitalen Ausgabe nicht nachgeführt.**

Vom Herausgeber entschieden am 25. Dezember 2016.

Die mit ABI 12/2016 publizierte Änderung der Ausführungsordnung zu Regel 9(1), Regel 12a ... Regel 12d und Regel 13 trat am 01.07.2016 in Kraft; basierend auf einem Beschluss des Verwaltungsrat vom 30.06.2016.

Die Nichtnachführung ist insoweit verantwortbar, als diese Änderung wohl kaum für die EQE 2017 relevant sein wird.

Der Teil 1 wird im Juli 2017 zu einem erheblichen Teil ersetzt werden und ist in der 40. Digitalen Ausgabe bereits enthalten.

**4. Zur Anmerkung 2 auf Seite 7–50 und zur Wiedergabe der Entscheidung J87/0902 (fiktiv).**

Vom Herausgeber bemerkt am 11. Januar 2017 in Strasbourg.

Ursprüngliche Fassung der Anmerkung 2	Berichtigte Fassung
2. Eine Unterbrechung unterbricht alle Fristen, unabhängig davon, ob bei ihrer Versäumung Wiedereinsetzung zugelassen ist oder nicht. Nach J87/0902 gilt dies auch für die Ausschlussfrist von 1 Jahr nach Regel 136(1).	Folgt mit der Neuausgabe des Teils 7.

Die Anmerkung ist an und für sich richtig, jedoch stimmt die amtliche Übersetzung des Leitsatzes von J87/0902 in die deutsche Sprache nicht mit Wortlaut des Leitsatzes in der Verfahrenssprache überein. Die amtliche Übersetzung des Leitsatzes in die englische Sprache stimmt hingegen mit dem Wortlaut des Leitsatzes in der Verfahrenssprache überein.

Ursprüngliche wiedergegebene Fassung von J87/0902 auf Seite 7–51	Wiedergabe der Entscheidung J87/0902 auf Seite 7–51 in der Verfahrenssprache (umgeschrieben auf EPÜ 2000)
J87/0902 (fiktiv) 2. Nach Regel 142, die von Amts wegen angewandt werden muss, wird bei Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder seines Vertreters das Verfahren unterbrochen und gegebenenfalls die Ausschlussfrist nach Regel 136(2) <u>gehemmt</u> . Wird in einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, die mit der Versäumung dieser Frist begründet worden ist, Geschäftsunfähigkeit geltend gemacht, so muss die Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung dieses neuen Sachverhalts an die erste Instanz zurückverwiesen werden.	J87/0902 (fiktiv) II. Conformément à la règle 142 qui doit être appliquée d'office, l'incapacité du demandeur ou de son mandataire a pour effet <u>d'interrompre la procédure</u> et, le cas échéant, le délai de forclusion de la règle 136(2). Ainsi, si une telle incapacité est invoquée lors d'un recours contre une décision fondée sur une telle forclusion, cette décision doit être révoquée et l'affaire doit être renvoyée à la première instance pour qu'elle rende une nouvelle décision tenant compte de ce fait nouveau.

Die Entscheidung J87/0902 ist dem Leitsatz II in der Verfahrenssprache in der 40. Digitalen Ausgabe bereits enthalten.

**5. Falscher Seitenverweis auf Seite 5–38.**

Von Frau B. B. aus Karlsruhe bemerkt am 12. Januar 2017.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
<b>Zur Anwendbarkeit der Regel 86 im Einspruchsverfahren:</b> Behandlung einer fehlenden Unterschrift bei der Einreichung des Einspruchs → Seite 5–7.	<b>Zur Anwendbarkeit der Regel 86 im Einspruchsverfahren:</b> Behandlung einer fehlenden Unterschrift bei der Einreichung des Einspruchs → Seite 5–10.

**6. Falscher Seitenverweis auf Seite 3–85 rechte Spalte.**

Von Frau B. B. aus Karlsruhe bemerkt am 7. Februar 2017.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
<b>2.2 Gebührenhöhe</b> → Seite 7–84.	<b>2.2 Gebührenhöhe</b> → Seite 3–84.

**7. Falsche Links zu den Artikeln der GebO in der 35. bis 40. Digitalen Ausgabe**

Vom Herausgeber bemerkt am 22. April 2017 in München.

Die Links hinter den Artikeln der GebO des Registerinhaltes 13 (kommentierte GebO) führen auf das Übereinkommen und nicht auf die GebO. Dieser Produktionsfehler wird mit der 41. Digitalen Ausgabe behoben sein.